

A b s c h r i f t !

Hoheitszeichen .

Wien, am 17. November 1938
Ballhausplatz 2
Fernruf: U 24 5 20

(7)

DER REICHSSTATTHALTER

Aktenzeichen: STK/I - 36008



Betrifft: Massnahmen auf Grund der Verordnung
zur Neuordnung des österreichischen
Berufsbeamtentums

An

Herrn Leopold R a u c h
Pol. Bez. Insp.

W i e n 16.,
Koppstrasse 4, I/10

Auf Grund des § 4, Abs. 1 der Verordnung zur Neuordnung des
österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, RGBl. I
S. 607, werden Sie entlassen.

Die Entlassung tritt mit dem Tage der Zustellung dieses
Bescheides in Wirksamkeit.

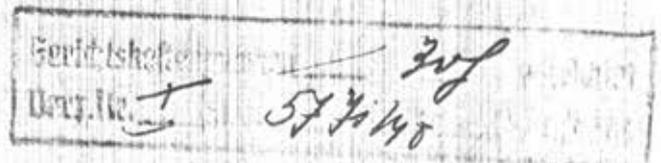
Ein Rechtsmittel gegen diese Entlassung steht Ihnen nicht.
Im Sinne des § 10, Abs. 1, der Berufsbeamtinnenverordnung können
Sie bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit um Bewilligung
eines Unterhaltsbeitrages für Ihre unversorgten Familienan-
gehörigen einkommen. Der Nachweis der Vermögenslosigkeit
ist durch ein amtliches Mittellosigkeitszeugnis zu erbringen.

gez.: S e y ß - I n q u a r t

F. d. R.:

W i n k l e r

SS - Untersturmführer



Erzähle und wird die Übernahmung
dieser Abschrift...
un-gestempelt...
Bezirksgericht Wien
Wien XXIV, Spargasse 17

17. Dez. 1938
[Signature]